

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates
22.10.2024

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente

TOP Ö 3 Sachstandsbericht, Ergebnisse sowie das weitere Vorgehen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan sowie den Standortuntersuchungen Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik der VG Landstuhl

Vorlage SCH/285/2024 3

TOP Ö 4.1 Privaterschließung des Gewerbegebietes Süd

Antrag Gewerbegebiet 4

TOP Ö 4.2 Gewerbegebiet Süd

Antrag Gewerbegebiet2 5

TOP Ö 4.3 Festsetzung eines konkreten Wochentages und Uhrzeit für die Gemeinderatssitzungen

Antrag Sitzungstag 6

TOP Ö 4.4 Kündigung der Orts-App

Antrag Kündigung Ortsapp 7

Protokollauszug OrtsApp GR 31.01.2023 8

TOP Ö 6 Bildung von Ausschüssen; hier: Wahl der Ausschussmitglieder

Vorlage SCH/283/2024 9

Ausschussbesetzung_Schopp_ SCH/283/2024 11

TOP Ö 7 Anfrage der SPD-Fraktion; hier: Ausbau der KITA Schopp

Ausbau der Kita-Ausbau Schopp 13

TOP Ö 8 Auftragsvergabe_Herstellung einer befestigten Fläche im Garten der Bücherei

Vorlage SCH/289/2024 19

Plan SCH/289/2024 21

TOP Ö 9 Verlegung Glascontainer vom "Bolzplatz" zum Standort Hauptstraße_gegenüber Hauptstraße 23

Standplatz Glascontainer_E-Mail KV KL 22

TOP Ö 10 Aufwandsentschädigung für Wahlhelfer

Vorlage SCH/287/2024 23

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Christina Staab

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	22.10.2024	

***Sachstandsbericht, Ergebnisse sowie das weitere Vorgehen zur
Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan
sowie den Standortuntersuchungen Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik
der VG Landstuhl***

Sachverhalt:

Das Büro igr GmbH, Kaiserslautern wurden von Seiten der VG Landstuhl mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan sowie den Standortuntersuchungen Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik beauftragt. In der heutigen Sitzung des Ortsgemeinderates wird das Büro einen Sachstandsbericht abgeben, die Ergebnisse präsentieren sowie das weitere Vorgehen erläutern. Eine Beschlussfassung hierzu ist zum jetzigen Verfahrensstand nicht erforderlich. Die Ergebnisse sollen lediglich vom Rat zur Kenntnis genommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat nimmt den vom Büro igr GmbH, Kaiserslautern vorgestellten Sachbericht, die ersten Ergebnisse sowie das geplante weitere Vorgehen zur Kenntnis. Eine Beschlussfassung hierzu ist nicht erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja

☒ nein

Anlagen

TOP 4.1

Fraktionen von SPD und FWG im Gemeinderat Schopp

Thorsten Meyer, Neue Straße 1 // Dr. Petra Heid, Karlstalstraße 9, 67707 Schopp

Schopp, 25.09.24

Antrag

**auf Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des
Ortsgemeinderates gemäß §34 (5) GemO in Verbindung mit §3 GeschO
der Ortsgemeinde Schopp**

Antragsgegenstand:

Der Planer (Fa. artec) im Rahmen der Privaterschließung des Gewerbegebietes Süd (oder der Erschließungsträger selbst) wird in der Ratssitzung die konkrete Planung im Gewerbegebiet vorstellen. Dabei werden die räumlich-geografische Planung (Geländeverlauf, Trassenplanung usw.) auch mit Planunterlagen vorgestellt. Darüber hinaus soll auch eine, nach Möglichkeit verbindliche, weitere zeitliche Planung vorgelegt werden. Gründe für die bisherigen oder auch zukünftig eingeplanten Verzögerungen sind zu nennen.

Begründung:

Die letzten Aussagen aus dem Bereich des Privaterschließers datieren vom Dezember 2023. Damals wurde eine Baureife für August 2024 zugesagt. Dies ist nicht eingetreten. Alleine dieser Umstand genügt, um neuen Informationsbedarf des Rates zu begründen.



Dr. Heid, Fraktionsvorsitzende



Meyer, Fraktionsvorsitzender

TOP 4.2

Fraktionen von SPD und FWG im Gemeinderat Schopp

Thorsten Meyer, Neue Straße 1 // Dr. Petra Heid, Karlstalstraße 9, 67707 Schopp

Schopp, 25.09.24

Antrag

**auf Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des
Ortsgemeinderates gemäß §34 (5) GemO in Verbindung mit §3 GeschO
der Ortsgemeinde Schopp**

Antragsgegenstand:

Die Verwaltung legt dem Rat eine schriftliche Einschätzung vor – ggf. in nichtöffentlicher Sitzung – ob der Träger der Privaterschließung für entgangene Veräußerungsgewinne an Grundstücken im Gewerbegebiet Süd schadenersatzpflichtig gemacht werden kann. Der Rat diskutiert die Möglichkeiten und beschließt über die weitere Vorgehensweise.

Begründung:

Nach Hörensagen soll das Busunternehmen, welches im Gewerbegebiet Grundstücke der Gemeinde erwerben will/wollte, dieses Vorhaben aufgegeben haben. Grund sei die eklatante Verzögerung beim Baureifmachen des Geländes, und dass es für das Unternehmen dadurch unmöglich würde, rechtzeitig seinen benötigten Neubau fertig zu stellen.

Dadurch würde der Gemeinde der Veräußerungsgewinn entgehen; eine zeitnahe anderweitige Veräußerung ist vor dem Hintergrund der Lage am Kreditmarkt i.V.m. der Entwicklung der Baukosten allgemein nicht zu erwarten.

Da dies nicht der erste Rücktritt eines Käufers von seiner Kaufabsicht ist, sollten dem Rat alle Möglichkeiten bekannt gemacht und grundsätzliche Überlegungen gefasst werden.

Wahrscheinlich sollte dieses Thema in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.



Dr. Heid, Fraktionsvorsitzende



Meyer, Fraktionsvorsitzender

TOP 4.3

Fraktionen von SPD und FWG im Gemeinderat Schopp

Thorsten Meyer, Neue Straße 1 // Dr. Petra Heid, Karlstalstraße 9, 67707 Schopp

Schopp, 25.09.24

Antrag

**auf Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des
Ortsgemeinderates gemäß §34 (5) GemO in Verbindung mit §3 Gescho
der Ortsgemeinde Schopp**

Antragsgegenstand:

Der Gemeinderat berät und beschließt die Festlegung

- a) Eines konkreten Wochentags (Werktag), an dem der Gemeinderat gewöhnlich zusammentritt, an dem also die Sitzungen des Rates außer in Ausnahmefällen stattfinden, sowie
- b) einer Uhrzeit, zu der die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse frühestens beginnen sollen.
- c) Ggf. eines abweichenden Wochentags (Werktag), an dem die Ausschüsse gewöhnlich zusammentreten.

Begründung:

Auch in der Vergangenheit wurde ein Sitzungstag gemeinsam im Gemeinderat festgelegt. In der ersten Sitzung ist dies leider ausgeblieben. Alle Ratsmitglieder sind zur Vorbereitung aufgefordert, ihre privaten und beruflichen, regelmäßigen Termine zu prüfen.

In zurückliegenden Legislaturperioden war auch ein abweichender Sitzungstag der Ausschüsse vereinbart worden.



Dr. Heid, Fraktionsvorsitzende



Meyer, Fraktionsvorsitzender

TOP 4.4

Fraktionen von SPD und FWG im Gemeinderat Schopp

Thorsten Meyer, Neue Straße 1 // Dr. Petra Heid, Karlstalstraße 9, 67707 Schopp

Schopp, 28.09.24

Antrag

auf Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des
Ortsgemeinderates gemäß §34 (5) GemO in Verbindung mit §3 GeschO der
Ortsgemeinde Schopp

Antragsgegenstand:

Kündigung der Orts-App zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Begründung:

In der Gemeinderatssitzung vom 31.01.2023 wurde dem Rat mitgeteilt, dass der Ortsbürgermeister einen Vertrag zur Einrichtung einer Orts-App als Probeabo abgeschlossen hat. In der Sitzung wurde vereinbart, dass **vor Ablauf der kostengünstigen Probezeit** eine Evaluierung durchgeführt wird, mit dem Ziel Nutzungsintensität (Anzahl der Nutzer, Überblick über eingestellte Themen, Aufrufe bestimmter Themen, etc.) und Akzeptanz festzustellen und auf dieser Basis über eine dauerhafte Einrichtung der App zu entscheiden.

Dies wurde nicht in der beschlossenen Form umgesetzt, so dass inzwischen ein verbindlicher Vertrag besteht, der mit Kosten von mindestens 150,00 € pro Monat (orientiert an vergleichbaren Gemeindegrößen) verbunden ist.

Zwischenzeitlich wurde der Vertrag der Verbandsgemeinde für das Amtsblatt erneuert, **dessen Informationen ebenfalls als App zugänglich sind und keine Mehrkosten für den Service entstehen.**

Vor dem Hintergrund unserer angespannten Haushaltslage und den in der letzten Sitzung angedachten weiteren freiwilligen Ausgaben (z. B. Unterhaltung umgenutzter Bolzplatz) ist daher eine Weiterführung der Orts-App Schopp nicht mehr vertretbar.



Dr. Heid, Fraktionsvorsitzende



Meyer, Fraktionsvorsitzender

TOP Ö 4.4

AUSZUG

aus der Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Schopp am 31.01.2023

öffentlich

zu TOP 6.1 Antrag der FWG-Fraktion hier: Gegenüberstellung mtl./jährl. Betriebskosten Gemeinde-Homepage und Orts-App

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt den IT-Dienstleister Herrn Litzel, der die Homepage der Ortsgemeinde betreut. Herr Dr. Nahlenz teilt mit, dass er mittlerweile die App für ein Jahr gekauft habe.

Herr Litzel wird gebeten, seine Einschätzung zu dem Thema zu erläutern. Er erläutert, dass die Kosten für die Pflege der Homepage derzeit monatlich 45,00 € betragen. Die Kosten für die Einführung der Orts-App würden sich auf einmalig 900,00 € und monatlich 100,00 € im ersten Jahr belaufen. Die Kosten ab dem zweiten Jahr würden noch nicht feststehen. Der Pflegeaufwand für die App sei relativ hoch.

Die Homepage habe sich bei den Bürgern etabliert. Er finde es positiv, dass Homepage und App für mindestens ein Jahr parallel laufen, da so vielleicht der Kreis der Nutzer erweitert werden könne.

Die Ratsmitglieder sind sich einig, dass nach Ablauf der Laufzeit von einem Jahr die Angelegenheit neu bewertet werden solle.

Der Vorsitzende:

Dr. Klaus Nahlenz

Amt:	Abteilung 1 - Personal und Organisation
Bearbeiter:	Stephan Bizuga

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	22.10.2024	

Bildung von Ausschüssen; hier: Wahl der Ausschussmitglieder

Sachverhalt:

Die nach der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Schopp bestimmten Mitglieder der Ausschüsse sind zu wählen.

Das Verfahren zur Wahl der Ausschüsse ist in § 45 GemO abschließend geregelt.

Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden auf Grund von Vorschlägen der im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen (Ratsmitglieder oder Gruppe von Ratsmitgliedern) gewählt (§ 45 Absatz 1 Satz 1 GemO).

Die Einbringung eines gemeinsamen (zusammengefassten) Wahlvorschlags aller politischen Gruppen ist möglich.

Wird ein Wahlvorschlag gemacht, ist hierüber abzustimmen. Die vorgeschlagenen Personen sind gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder dem Wahlvorschlag zustimmt (§ 45 Absatz 1 Satz 2 GemO).

Werden mehrere Wahlvorschläge gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 41 Kommunalwahlgesetz), § 45 Absatz 1 Satz 3 GemO.

Für die Wahl gelten ebenso die Vorschriften des § 27 Geschäftsordnung und § 40 GemO.

Nach der vorgeschlagenen Hauptsatzung sind folgende Ausschüsse (§ 2 Hauptsatzung) zu wählen:

Haupt- und Finanzausschuss	7 Mitglieder und Stellvertreter
Bauausschuss	7 Mitglieder und Stellvertreter
Kultur-, Sport und Fremdenverkehrsausschuss	7 Mitglieder und Stellvertreter
Kindertagesstättenausschuss	7 Mitglieder und Stellvertreter
Forstausschuss	7 Mitglieder und Stellvertreter
Rechnungsprüfungsausschuss	3 Mitglieder und Stellvertreter

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des

Gemeinderates gewählt. Die übrigen Ausschüsse setzen sich aus Ratsmitgliedern und sonstigen Wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde zusammen. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein.

Es wird ein gemeinsamer Wahlvorschlag angestrebt, bei dem diese Regelungen zu beachten sind.

Die Bildung der Ausschüsse kann durch offene Abstimmung erfolgen.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden, Ortsbürgermeister Dr. Klaus Nahlenz, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht bei Wahlen. Er darf bei der Beratung und Entscheidung den Vorsitz führen, wird jedoch bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt (§ 36 und VV zu § 36 GemO). Nach Nr. 1 Buchstabe b der VV zu § 40 GemO ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder bei nur einem Wahlvorschlag die Bezugsgröße „Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder“ (§ 45 Absatz 1 GemO) erforderlich. Die §§ 29 und 36 GemO sind bei der gesetzlichen Zahl einschlägig. Die Mehrheit von 16 Ratsmitgliedern ist 9.

Beschlussvorschlag:

Die Wahl der Ausschussmitglieder in den verschiedenen Ausschüssen erfolgt per Akklamation.

Abstimmungsergebnis:

...

Beschlussvorschlag:

Der gemeinsame Wahlvorschlag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

...

Anlagen

Ausschussbesetzung_Schopp_

Rechnungsprüfungsausschuss (3 Mitglieder)

Mitglieder		
CDU	Ufer, Michael	RM
FWG	Meyer, Thorsten	RM
SPD	Dr. Heid, Petra	RM

Stellvertreter		
CDU	Mang, Maximilian	RM
FWG	Forster, Martina	RM
SPD	Weismann, Ralf	RM

Haupt- und Finanzausschuss (7 Mitglieder)

Mitglieder		
CDU	Mang, Maximilian	RM
CDU	Busch, Benjamin	RM
CDU	Ohnesorg, Julia	RM
FWG	Meyer, Thorsten	RM
FWG	Vorwieger, Carolyn	NRM
SPD	Dr. Heid, Petra	RM
SPD	Weismann, Ralf	RM

Stellvertreter		
CDU	Ufer, Michael	RM
CDU	Busch, Jonas	RM
CDU	Dr. Koch, Petra	RM
FWG	Mayer, Stephan	RM
FWG	Pidanset, Belinda	NRM
SPD	Hauck, Stephan	RM
SPD	Hauck, Denise	RM

Bauausschuss (7 Mitglieder)

Mitglieder		
CDU	Ufer, Michael	RM
CDU	Schwarz, Dominique	RM
CDU	Busch, Jonas	RM
FWG	Mayer, Stephan	RM
FWG	Schönen, Philipp	NRM
SPD	Dr. Heid, Petra	RM
SPD	Hauck, Denise	RM

Stellvertreter		
CDU	Mang, Maximilian	RM
CDU	Ohnesorg, Julia	RM
CDU	Busch, Benjamin	RM
FWG	Heitzmann, Roy	RM
FWG	Hochadel, Steffen	NRM
SPD	Hauck, Stephan	RM
SPD	Weismann, Ralf	RM

Kultur-, Sport- und Fremdenverkehrsausschuss (7 Mitglieder)

Mitglieder		
CDU	Busch, Jonas	RM
CDU	Schwarz, Dominique	RM
CDU	Gohlke, Daniel	NRM
FWG	Heitzmann, Roy	RM
FWG	Henschel, Sabine	NRM
SPD	Hauck, Stephan	RM
SPD	Weismann, Ralf	RM

Stellvertreter		
CDU	Ohnesorg, Julia	RM
CDU	Ufer, Michael	RM
CDU	Mollen-Hocke, Ria	NRM
FWG	Schuck, Manfred	RM
FWG	Mayer-Knoth, Silke	NRM
SPD	Dr. Heid, Petra	RM
SPD	Hauck, Denise	RM

Kindertagesstättenausschuss (7 Mitglieder)

Mitglieder		
CDU	Ufer, Michael	RM
CDU	Ohnesorg, Julia	RM
CDU	Dr. Koch, Petra	RM
FWG	Forster, Martina	RM
FWG	Pidanset, Belinda	NRM
SPD	Hauck, Denise	RM
SPD	Dr. Heid, Petra	RM

Stellvertreter		
CDU	Mang, Maximilian	RM
CDU	Schwarz, Dominique	RM
CDU	Busch, Benjamin	RM
FWG	Meyer, Thorsten	RM
FWG	Rudolph, Simone	NRM
SPD	Weismann, Ralf	RM
SPD	Hauck, Stephan	RM

Forstausschuss (7 Mitglieder)

Mitglieder		
CDU	Mang, Maximilian	RM
CDU	Busch, Benjamin	RM
CDU	Bachmann, Yannick	NRM
FWG	Schuck, Manfred	RM
FWG	Oster, Karl	NRM
SPD	Weismann, Ralf	RM
SPD	Dr. Heid, Petra	RM

Stellvertreter		
CDU	Ufer, Michael	RM
CDU	Dr. Koch, Petra	RM
CDU	Mohrhardt, Willi	NRM
FWG	Heitzmann, Roy	RM
FWG	Mayer-Knoth, Silke	NRM
SPD	Hauck, Stephan	RM
SPD	Hauck, Denise	RM

An den Bürgermeister
der Gemeinde Schopp

27. Aug. 2024
J + 1 P + Kopf QB

Schopp, 21.08.2024

Anfrage der SPD-Fraktion im Gemeinderat gemäß §19 GemO

Unterrichtung des Ortsgemeinderates durch den Ortsbürgermeister und die Verwaltung

**Ausbau der KITA Schopp – Aussagen der Vorlage des Gemeinderates vom 26.03.2024
(siehe Anlage 1)**

Bezugnehmend auf die aktuellen Zuschussunterlagen zum Ausbau der KITA Schopp, fragen wir an, wieso die offensichtlich bereits im Dezember 2020 vorhandene Baugenehmigung (siehe Anlage 2) in der genannten Vorlage nicht erwähnt wurde. Darüber hinaus wird in der Vorlage dargestellt, dass der Landkreis am 26.07.2021 noch keine endgültige Planung hätte, was verwunderlich ist, wenn seitens des Kreises bereits im Dezember 2020 eine Baugenehmigung erteilt wurde.

Seitens des Ortsbürgermeisters gab es auch bei vorausgehenden Fragen zum Sachstand des KITA-Ausbaus immer die offensichtlich falsche Aussage, dass noch Planunterlagen fehlen würden.

Durch die Nichtumsetzung der Baugenehmigung vom 02.12.2020 sind auf Grund der Kostensteigerungen im Bausektor in den letzten 4 Jahren Mehrkosten in Höhe von **500.000,00 €** entstanden.

Es stellen sich somit folgende Fragen:

Wie konnte es vor dem Hintergrund der Dringlichkeit der Ausbaumaßnahme dazu kommen, dass das Projekt 2021 nicht umgehend weitergeführt wurde?

Welche Verantwortung trägt der Ortsbürgermeister an diesem Umstand?



Dr. Petra Heid, Fraktionsvorsitzende



KOPIE

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG LANDSTUHL

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl | Kaiserstr. 49 | 66849 Landstuhl

An die
Fraktionsvorsitzende
Frau Dr. Petra Heid
Karlstalstraße 9
67707 Schopp

Im Auftrag der

Verbandsangehörige Gemeinden:

Sickingenstadt Landstuhl, Bann, Hauptstuhl,
Kindsbach, Krickenbach, Linden, Mittelbrunn,
Oberarnbach, Queidersbach, Schopp,
Stelzenberg, Trippstadt

Kontakt: Telefon: 06371/8 30
Telefax: 06371/8 31 01
E-Mail: vg@landstuhl.de
Internet: www.landstuhl.de

Unser Zeichen / Schreiben:
Abt. 2/SSK
Ihr Zeichen / Schreiben:

Bearbeiter/in: Frau Cappel
Zimmer-Nr.: 007

Öffnungszeiten Rathaus, Einwohnermeldeamt & Werke:		Alte Rentei & Sozialverwaltung:	
Mo - Mi	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr	Mo - Mi	08.30 - 12.00 Uhr
Do	08.00 - 18.00 Uhr	Do	08.00 - 18.00 Uhr
Telefon: 06371 83 424		Datum: 07.10.2024	
Telefax: 06371 83 101			
E-Mail: katharina.cappel@landstuhl.de			

**Anfrage der SPD-Fraktion
hier: Ausbau der Kindertagesstätte Schopp;
Ihre Anfrage vom 21.08.2024**

Sehr geehrte Frau Fraktionsvorsitzende Dr. Heid,
zu der Anfrage vom 21.08.2024 nimmt die Fachabteilung 2 wie folgt Stellung:

Die Baugenehmigung vom 02.12.2020 wurde zuständigkeitshalber der Fachabteilung 4-Bauen und Umwelt zugestellt.

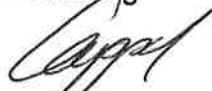
Nach Rücksprache mit der Bauabteilung handelt es sich bei den fehlenden Unterlagen, welche in der Besprechung vom 26.07.2021 moniert wurden, um Unterlagen für den Zuschussantrag der Prot. Kirchengemeinde Schopp.

Gemäß den Niederschriften der vergangenen Besprechungen, welche uns durch den zuständigen Sachbearbeiter der Kreisverwaltung Kaiserslautern übermittelt wurden, forderte die Kreisverwaltung Kaiserslautern eine Machbarkeitsstudie. Wie in der Beschlussvorlage vom 29.02.2024 dargestellt, konnte die Machbarkeitsstudie gem. Rücksprache mit Herrn Ortsbürgermeister Dr. Nahlenz nicht in Auftrag gegeben werden. Als Begründung wurden noch ausstehende interne Absprachen genannt.

Welche Verantwortung der Ortsbürgermeister an diesem Umstand trägt, kann durch die Fachabteilung 2 nicht beurteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Cappel)

Bankverbindungen:

Sparkasse Kaiserslautern | IBAN: DE94 5405 0220 0000 0000 83 | BIC: MALADE51KLK
Volksbank Kaiserslautern eG | IBAN: DE18 540 900 00 0081 1400 06 | BIC: GENODE61KL1

Amt:	Abteilung 2 - Soziales, Schulen, Kultur,
Bearbeiter:	Katharina Cappel

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	26.03.2024	

FWG-Antrag v. 26.02.2024; hier: Sachstand Gebäude u. Bauvorhaben Kita

Sachverhalt:

Von der FWG wurde ein Antrag auf Stellungnahme, bezüglich des aktuellen Sachstandes rund um das Gebäude und Bauvorhaben einer Kindertagesstätte in der Ortsgemeinde Schopp gestellt.

Die Fachabteilung informiert über den Sachstand.

Bedarfsplanung:

Nach der aktuellen Betriebserlaubnis können in der Prot. Kindertagesstätte „Arche Kunterbunt“ 65 Kinder, welche das zweite Lebensjahr vollendet haben, betreut werden. Laut dem Kindertagesstättenbedarfsplan, weist die Kindertagesstätte in Schopp im Kindergartenjahr 2024/2025 einen Fehlbedarf von 6 Plätzen auf. Hierbei wurden keine Kinder unter zwei Jahren berücksichtigt. Die Bedarfsplanung sieht zusätzlich 6 Plätze für Kinder unter zwei Jahren vor.

Die Maßnahme stellt sich wie folgt dar:

Die Prot. Kirchengemeinde Schopp hat im Mai 2018 einen Antrag auf Gewährung einer Kreiszufwendung für den Umbau, die Erweiterung und die Sanierung der Prot. Kindertagesstätte in Schopp gestellt.

Die Gesamtkosten der Maßnahme hat das beauftragte Architekturbüro, unter der Leitung von Herrn Architekt Andreas Schmitt aus Mehlingen, auf 645.000,00 EUR beziffert. Dieser Antrag nebst Unterlagen (Planunterlagen und Kostenaufstellung) wurde vom Bausachverständigen der Kreisverwaltung Kaiserslautern geprüft. Gleichzeitig wurde der Kirchengemeinde die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt. Ein Teil der geplanten, umfangreichen Baumaßnahmen, speziell der fehlende Brandschutz im Dachgeschoss, konnte teilweise umgesetzt werden, sodass für die KiTa neue Räume entstanden sind.

Laut Schreiben der Baubehörde des Landkreises Kaiserslautern vom 06.08.2019, konnte der bedarfsgerechte Umbau nicht fortgesetzt werden. Es wurde festgestellt, dass die vorgelegten Planunterlagen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort entsprachen. Eine endgültige, mit dem zuständigen Brandschutzbeauftragten abgeklärte Planversion, wurde nicht vorgelegt.

Im Oktober 2019 hat der damalige Ortsbürgermeister Busch veranlasst, dass der Architekt die fehlenden Unterlagen persönlich bei der Bauabteilung der Kreisverwaltung Kaiserslautern abgegeben hat.

Im Januar 2021 wurde eine aktualisierte Kostenberechnung durch den beauftragten Architekten, in Folge von Preissteigerungen und Brandschutzauflagen i. H. v. 850.000,00 EUR vorgelegt. Im gleichen Zeitraum erhielt die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl per E-Mail die Mitteilung, dass das Gesamtkostenvolumen nunmehr 1.050.000,00 EUR betrage. Die genaue Kostenaufstellung hierfür steht noch aus.

Zeitgleich wurde die Möglichkeit der Einrichtung einer provisorischen Waldgruppe seitens der Prot. Kirchengemeinde geprüft, um zumindest provisorisch weitere KiTa-Plätze abbilden zu können. Dies wurde wegen fehlendem Bauwagen und ungeeigneter Örtlichkeit nicht weiterverfolgt.

Auch im Gemeinderat der Ortsgemeinde Schopp, wurde die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Erweiterung des Gebäudes oder eines Neubaus, an verschiedenen Standorten thematisiert. Den Tendenzen des Gemeinderates zu Folge, wäre eine Erweiterung der KiTa am sinnvollsten.

Am 26.07.2021 fand eine Besprechung mit der Ortsgemeinde Schopp, der Prot. Kirchengemeinde Schopp und der Kreisverwaltung Kaiserslautern statt. Unter anderem wurde festgestellt, dass dem Bauamt der Kreisverwaltung Kaiserslautern noch immer keine endgültige Planung vorgelegt wurde. Aus Sicht des Landkreises soll geklärt werden, ob ein Neubau oder ein Um- bzw. Erweiterungsbau wirtschaftlicher sei. Die Ortsgemeinde Schopp soll zu diesem Zweck eine Machbarkeitsstudie in Auftrag geben. Gem. Rücksprache mit Herrn Dr. Nahlenz konnte diese wegen noch ausstehender interner Absprachen nicht in Auftrag gegeben werden.

Laut Herrn Dr. Nahlenz kann der Architekt Schmitt aus zeitlichen Gründen keine Planungen mehr übernehmen. Daher wird beabsichtigt, sich vom beauftragten Architekten zu distanzieren. Eine gütliche Einigung wird angestrebt.

In dieser Sache fand am 04.03.2024 ein Telefongespräch, bezüglich des o. g. bestehenden Vertragsverhältnisses, über die geplante Baumaßnahme mit Herrn Rechtsanwalt Petrelli statt. Gem. Aussage der Abteilung 4, hat dieser darauf hingewiesen, dass es keine Gründe für eine außerordentliche Kündigung gäbe. Es besteht die Möglichkeit einer freien Kündigung. Weiterhin machte der Anwalt darauf aufmerksam, dass im Architektenvertrag vereinbart wurde, dass 60 % der Vergütung, für die nicht erbrachten Leistungen, aufgrund einer Kündigung zu erstatten wären. Eine genauere Prüfung der Rechtslage sei erforderlich.

Anmerkung der Verwaltung:

Nach Vorliegen der Machbarkeitsstudie und der Entscheidung über die weitere Vorgehensweise, muss ein neuer Antrag auf Gewährung von Kreis- und Landeszuwendungen von dem Träger der Einrichtung gestellt werden. Außerdem bedarf es einer erneuten Genehmigung für den vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Dieser muss beim Landesamt beantragt werden.

Wie die Fachberaterin der Kreisverwaltung Kaiserslautern mitgeteilt hat, findet am 19.03.2024 ein weiteres Abstimmungsgespräch, zwischen den Trägervertretern, der Kreisverwaltung Kaiserslautern, der Ortsgemeinde Schopp und dem Landesamt statt.

Die Abteilung 4-Bauen und Umwelt, wird zu gegebener Zeit, nach dem Erhalt weiterer Informationen, ihre Stellungnahme abgeben. Dies wurde mit Herrn Dr. Nahlenz abgestimmt.

Der Antrag der FWG wurde der Beschlussvorlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja

☐ nein

Veranschlagung im:

☒ Investitionsplan
(Maßnahme)

☐ VV 4.1.3. zu § 103
GemO geprüft

☐ Ergebnishaushalt

☐ außerplanmäßig

bei Buchungsstelle:

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Antrag FWG 26.02.2024

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

- Untere Bauaufsichtsbehörde -

Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern

Gegen Empfangsbekanntnis

Ortsgemeinde Schopp
Kaiserstraße 49
66849 Landstuhl



Landkreis
Kaiserslautern

Ihr Bauantrag vom
24.04.2018

Unser Zeichen
(bei Antwort angeben)
5.1/5211/BV.Nr.
2018/4024/4/204/BA

Auskunft erteilt
Herr Haß E.

Telefon
0631/
7105-281, Do im
Außendienst
Fax: 7105-370
Mail: Edmund.Hess@kaiserslautern-kreis.de

Zimmer
513

Datum
02.12.2020

BAUGENEHMIGUNG

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 2, 58 Abs. 1, 59, 60, 61, 65 und 70 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112), i.V.m. § 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter die bauaufsichtliche Genehmigung zu dem folgenden Bauvorhaben erteilt:

Bauvorhaben: Umbau, Erweiterung und Sanierung der protestantischen
Kindertagesstätte
in: 67707 Schopp, Kirchweg 2
Gemarkung: Schopp Fl.-St.Nr(n): 771

Bestandteil dieser Baugenehmigung sind die als Anlage beigefügten Nebenbestimmungen und die Gebührenberechnung sowie die Allgemeinen Hinweise.
Die Gebühr für diese Baugenehmigung beträgt insgesamt **637,92 €** (Berechnung und Zahlungshinweise siehe Anlage).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruches beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Kaiserslautern (Postanschrift: Kreisverwaltung, Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern) gewahrt. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. ¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.kaiserslautern-kreis.de/service-links/datenschutz/elektronische-kommunikation.html> aufgeführt sind. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag:

(Kusche)
Baudirektor



Postanschrift
Lauterstr. 8
67657 Kaiserslautern

Öffnungszeiten
Lauterstr. 8 67657 Kaiserslautern
Mo, Di 08 00 - 12 00 + 13 30 - 16 00 Uhr
Mi, Fr 08 00 - 12 00 Uhr
Do 08 00 - 12 00 + 13 30 - 16 00 Uhr

Telefon
0631/7105-0
Telefax
0631/7105-474

Internet
www.kaiserslautern-kreis.de
E-Mail
info@kaiserslautern-kreis.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Kaiserslautern
IBAN DE69 5405 0220 0000 0058 68
BIC MALADE51KLK
Gläubiger-ID-Nr.: DE03ZZZ00000029112

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Marcel Schäfer

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	22.10.2024	

Auftragsvergabe_Herstellung einer befestigten Fläche im Garten der Bücherei

Sachverhalt:

Die Bücherei bekommt vom Land einen Zuschuss für eine überdachte Sitzgelegenheit. Dieser Zuschuss ist befristet bis zum 31.12.2024.

Die Ortsgemeinde Schopp soll hierzu die Vorarbeiten mittels befestigter Fläche bereitstellen. Da dies im aktuellen Haushalt nicht vorgesehen war, muss diese Maßnahme außerplanmäßig durchgeführt werden. Der Vorsitzende wird in der Sitzung bzgl. der Gesamtfinanzierung der Maßnahme Auskunft geben.

Die Verbandsgemeindeverwaltung hat vier ausführende Firmen bzgl. eines Angebotes angefragt.

Das wirtschaftlich günstigste Angebot hat die Fa. Mayer Baugesellschaft mbH aus Schopp zu einem Preis von 6.850,83€ (brutto) unterbreitet.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die außerplanmäßige Maßnahme, zur Herstellung einer befestigten Fläche bei der Bibliothek zur Aufstellung einer überdachten Sitzgelegenheit, an die Fa. Mayer Baugesellschaft mbH für 6.850,83€ (brutto) zu vergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung im:

☒ ja

☒ Investitionsplan
(Maßnahme)

☐ Ergebnishaushalt

☒ außerplanmäßig

☐ nein

☒ VV 4.1.3. zu § 103
GemO geprüft

bei Buchungsstelle: 2720-096930-27202401-785930

in Höhe von: 6.850,83€

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle: 5410-096930-54102302-785930

Anlagen

Plan

TOP Ö 8 Überdachter Lesebereich für Bibliothek

Mögliche Gestaltungen eines Sitzbereiches

Dokumentation Bestand



Zugang Bibliothek / Treppe



Möglicher Ort eines überdachten Lesebereiches



Vorhandener Sitzbereich Schulgarten



Möglicher Ort eines überdachten Lesebereiches

Vorhandenes Gefälle im Gelände
Abstützung mit Betonstützwinkeln



Blick vom Schulweg auf möglichen Standort



Vorgaben / Wunsch : Fest installierte Sitzmöbel, witterungsbeständig, Nähe zu Eingang, pflegeleicht. Überdachung soll hauptsächlich als Sonnenschutz dienen.

TOP Ö 9

Von: Uhl, Bettina <Bettina.Uhl@kaiserslautern-kreis.de>
Gesendet: Dienstag, 17. September 2024 13:35
An: Klaus Nahlenz
Betreff: Glascontainer-Standplatz in Schopp

Sehr geehrter Herr Nahlenz,
Sie haben der Kreisabfallwirtschaft mitgeteilt, dass die Ortsgemeinde Schopp eine Umgestaltung des Bolzplatzes „Auf der Winn/Schmalenberger Straße“ plant und der dort gelegene Glascontainerstandplatz womöglich wegfällt.

Pro 800 Einwohner sollte immer mindestens ein Glascontainer-Standort zur Verfügung stehen, um eine ortsnahe Entsorgung für die Bürger zu gewährleisten und die Erfassung von Glas als Wertstoff sicherzustellen.
In Schopp benötigen wir daher nach wie vor zwei ortsnahe Glascontainer-Standplätze.

Aus diesem Grund hatten wir darum gebeten, einen alternativen Standplatz in Schopp zu nennen. Ihr Vorschlag ist eine Fläche der Ortsgemeinde in der Hauptstraße gegenüber von der Bäckerei Dusch.
Dieser Standort scheint recht gut geeignet zu sein aufgrund der zentralen Lage und optimalen Erreichbarkeit. Von unserer Seite und von Seiten des Entsorgers (Jakob Becker GmbH) spricht nichts gegen diesen neuen Standort. Es stehen schallgeschützte Container zur Verfügung, die dort aufgestellt werden können.

Bitte geben Sie uns Bescheid, wann der neue Standort zur Verfügung steht.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Bettina Uhl

Abfallberatung

Kreisverwaltung Kaiserslautern

Abfall- und Wasserwirtschaft

Lauterstraße 8

67657 Kaiserslautern

Tel.: 0631/ 7105 - 505

Fax.: 0631/ 7105 - 449

mailto: abfallwirtschaft@kaiserslautern-kreis.de

Web: www.kaiserslautern-kreis.de

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf unserer Internetseite bereitgestellt

<https://www.kaiserslautern-kreis.de/datenschutz/>

Amt:	Abteilung 1 - Personal und Organisation
Bearbeiter:	Sibylle Scherer

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	22.10.2024	

Aufwandsentschädigung für Wahlhelfer

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Schopp wurden drei Anträge von Mitgliedern des Wahlvorstandes der Kommunalwahl am 09.06.2024 auf Verdienstausschlag vorgelegt, die aufgrund ihres Einsatzes in der Wahlnacht bis 2:30 Uhr angeben, dass sie dadurch den nächsten Tag nicht pünktlich (z.B. 7 oder 8 Uhr) oder gar nicht ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen konnten und demzufolge Verdienstausschlag für den ganzen Tag bzw. für mehrere Stunden am Montag, 10.06.24 geltend machen. (siehe nichtöffentliche Anlage).

Nach Rücksprache mit dem Gemeinde- und Städtebund (GStB) wird von dieser Seite die Auffassung vertreten, dass der grundsätzliche Anspruch auf Verdienstausschlag gegeben ist (s. KommunalWahlBrevier 2024, S. 518, Rn. 36). Es wird empfohlen, dass man dies in Anlehnung an die beigegefügte Richtlinie, die für Feuerwehrangehörige gilt, handhaben könnte, wonach bei diesen nach einem Einsatz, der mehr als 2 Stunden in Anspruch nimmt und die Arbeitsaufnahme wegen notwendiger Ruhepausen anschließend nicht mehr zumutbar ist, ein ganzer Arbeitstag angerechnet wird.

Es handelt sich vorliegend ebenfalls um einen ehrenamtlichen Einsatz in der Nacht und um dadurch verspäteten Dienst- oder Arbeitsantritt. Die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl einschließlich Ergebnisermittlung ist sicherzustellen.

Der Verdienstausschlag ist jedoch nachzuweisen.

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen selbständig Tätigen und Arbeitnehmer/innen.

Im konkreten Fall liegen folgende Erstattungsanträge von Arbeitnehmer/innen vor:

Arbeitnehmerin R: Verdienstausschlag von 08:00 Uhr – 14:00 Uhr, 26,00 Euro/Stunde

Arbeitnehmer H: Verdienstausschlag 07:00 Uhr – 17:00 Uhr, 19,50 Euro/Stunde.

Bei Arbeitnehmer/innen wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmer/innen auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

Der Nachweis über den Verdienstausschlag, die üblicherweise von den Arbeitgebern erstellt und an die Verwaltung gerichtet werden oder ein sonstiger Nachweis über den tatsächlichen Lohnausfall bzw. Kürzung von Stunden wurde von dem/der Arbeitnehmer/in, auch auf Nachfrage der Verwaltung vom 07.08.2024, bislang nicht vorgelegt, sodass zum jetzigen

Zeitpunkt keine Auszahlung erfolgen kann.

Des Weiteren liegt folgender Antrag einer selbständig tätigen Person vor:

Selbständig Tätiger M: Verdienstaufschlag 5 Stunden, 95,00 Euro/Stunde.

Da in der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Schopp bislang keine Stundensätze im Falle eines Verdienstaufschlages von selbständig Tätigen festgelegt sind, muss der Gemeinderat darüber beschließen. Als Anhaltspunkt könnten die Regelungen in den Hauptsatzungen der Verbandsgemeinde Landstuhl und der Sickingenstadt Landstuhl dienen, wonach selbständig Tätige auf Antrag einen Verdienstaufschlag in Höhe von 45 Euro pro Stunde erhalten.

Bei den Antragstellern, die Mitglieder des Gemeinderates sind, liegen Ausschließungsgründe gem. § 22 Gemeindeordnung (GemO) vor.

Beschlussvorschlag:

Alternative a)

Eine Entschädigung wird abgelehnt.

Alternative b)

Bei Arbeitnehmer/innen wird nachgewiesener Lohnausfall erstattet.

Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag einen Verdienstaufschlag in Höhe von xx Euro pro Stunde.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja

☐ nein

Veranschlagung im:

☐ Investitionsplan
(Maßnahme)

☐ VV 4.1.3. zu § 103
GemO geprüft

☐ Ergebnishaushalt

☐ außerplanmäßig

bei Buchungsstelle:

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Anträge Schopp
Freistellung Feuerwehr